



**Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung
gemäß § 54 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB)
für das Verbringen in die Bundesrepublik Deutschland und
das Inverkehrbringen von Nahrungsergänzungsmitteln mit Zusatz von
Taurin, L-Methionin und L-Prolin sowie Glucosaminsulfat und Chondroitinsulfat**

**(BVL 16/01/009)
Vom 23. Dezember 2016**

Gemäß § 54 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 2016 (BGBl. I S. 2656) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bekannt gegeben:

Nahrungsergänzungsmittel in Pulverform, dargereicht in Tagesportionsbeutel, mit Zusatz von Taurin, L-Methionin und L-Prolin sowie Glucosaminsulfat und Chondroitinsulfat, die in Österreich oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt oder rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden oder die aus einem Drittland stammen und sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig im Verkehr befinden, dürfen in die Bundesrepublik Deutschland verbracht und in den Verkehr gebracht werden, sofern der Gehalt von 0,5 g Taurin, 0,8 g L-Methionin und 1,5 g L-Prolin sowie 1,2 g Glucosaminsulfat (entspricht 716 mg Glucosamin) und 0,6 g Chondroitinsulfat (entspricht 540 mg Chondroitin) pro Portionsbeutel bei einer Verzehempfehlung von einem Beutelinhalt pro Tag nicht überschritten wird und folgende Warnhinweise bezüglich des Inhaltsstoffs Glucosaminsulfat sinngemäß in die Kennzeichnung aufgenommen werden:

1. Das Erzeugnis sollte nicht verzehrt werden von Personen, die mit Cumarin-Antikoagulantien behandelt werden müssen, sowie von Schwangeren, Stillenden und Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren.
2. Personen, die an eingeschränkter Glucosetoleranz leiden, sollten vor Anwendung des Erzeugnisses einen Arzt befragen.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird nicht über die Zulässigkeit der übrigen Kennzeichnung der Erzeugnisse entschieden.

Im Übrigen sind Abweichungen entsprechend § 54 Abs. 4 LFGB kenntlich zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), Bundesallee 50, 38116 Braunschweig, oder bei jeder anderen Dienststelle des BVL einzulegen.

Berlin, den 23. Dezember 2016

101.11256.0.0110

**Bundesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit**

Im Auftrag

gez. Dr. Gerd Fricke

Abteilungsleiter